

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2006 im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Rum.

Übernahme ins öffentliche Gut aus Gst. Nr. 1543/2

Im Rahmen eines Bauansuchens des Herrn Franz Posch, Wiesenweg 8 auf Grundstück Nr. 1543/2 wird dem allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan AE/019/09/2002 – „Schulstraße – Wiesenweg“ entsprechend eine Teilfläche in das öffentliche Gut – Straßen und Wege“ Gst. Nr. 2150/1 kostenfrei abgetreten. Das Trennstück im Ausmaß von 56 m² entspricht dem Verlauf der Straßenfluchtlinie gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan AE/019/09/2002.

Bürgerschaft der Gemeinde für Darlehen der Immobilien Rum GmbH & Co KEG

Die Marktgemeinde Rum übernimmt zum Zwecke der Erlangung besserer Darlehenskonditionen die Haftung gem. § 1357 ABGB für die Darlehensfinanzierung der Immobilien Rum GmbH & Co KEG bei der Errichtung des Gemeindezentrums FORUM sowie der Sanierung des Sportplatzes und Errichtung des Gewächshauses bis zu einem Höchstbetrag von € 2,5 Mio. übernehmen.

Die Immobilien Rum GmbH & Co KEG nimmt zur Finanzierung der Errichtung des Gemeindezentrums FoRum sowie dieser kleineren Bau- und Sanierungsvorhaben ein Darlehen in der Höhe von € 2,5 Mio auf. Das Darlehen wird bei der Hypo Tirol Bank AG in Form eines CHF Kredites aufgenommen, indem als Zinsindikator der 3 Monats-Libor mit einem Aufschlag von 0,11 % zur Anwendung gelangt.

Insgesamt wird das Darlehen für eine Laufzeit von 15 Jahren abgeschlossen, wobei € 1,5 Mio getilgt werden und € 1 Mio endfällig gestellt wird.

Dachsanierung Rossschwemme

Da es im Objekt Rossschwemme vermehrt zu Feuchtigkeitseintritten gekommen ist, ist es nunmehr notwendig, das Dach fachgerecht zu sanieren. Es wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt und drei Angebote eingeholt. Die Firma Brandner erhält den Auftrag für die Dachsanierung als Billigstbieter.

Kinderbetreuungsbeihilfe in Einrichtungen

Auf Antrag der Liste Bürgermeister Edgar Kopp, SPÖ Rum und Parteifreie weiters über Empfehlung des Kinderbetreuungs-, Jugend- und Schulausschusses wird die Kinderbetreuungshilfe in Einrichtungen, die nicht durch die Marktgemeinde Rum geführt oder gefördert werden, bei Erfüllung seitens der Marktgemeinde Rum festgelegter Kriterien, gewährt. Die Voraussetzungen zur Gewährung der Unterstützung sind folgende:

Der ordentliche Hauptwohnsitz des Kindes muss in der Marktgemeinde Rum liegen; für das Kind muss Familienbeihilfe bezogen werden und vor Einwilligung in ein externes Betreuungsverhältnis muss ein Unterstützungsantrag an die Marktgemeinde Rum gerichtet werden; es muss festgestellt werden, dass kein zeitlich oder pädagogisch geeignetes Betreuungsangebot durch die Marktgemeinde Rum angeboten werden kann und dass ein geeignetes Betreuungsangebot derzeit

aufgrund von fehlenden Plätzen nicht von der Marktgemeinde Rum zur Verfügung gestellt werden kann. Der Nachweis über Ausschöpfung von anderen Fördermöglichkeiten wie Land Tirol, AMS und Arbeitgeber, muss erbracht werden. Es gelten die Einkommensgrenzen für die Kinderbetreuungsbeihilfe des Landes Tirol in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechnung der Förderung erfolgt aufgrund des monatlichen Betreuungssatzes der Einrichtung exklusive Verpflegungskosten, z.B. für Mittagstisch, abzüglich der Förderungen durch Land Tirol, AMS und Arbeitgeber. Der monatliche Betreuungssatz einer vergleichbaren Einrichtung in der Marktgemeinde Rum darf den Höchstsatz nicht übersteigen. Die maximale Höhe der Förderung beträgt pro Kind und Monat € 35,00. Die Förderung wird für das jeweilige Betreuungssemester 09 – 01, 02 – 07 gewährt. Die Auszahlung erfolgt im jeweiligen Pegel der externen Betreuungseinrichtung.

Auf die Möglichkeit dieser Förderung wird halbjährlich in der Gemeindezeitung hingewiesen. Die Marktgemeinde Rum kann Betreuungseinrichtungen, die nicht den erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Standards entsprechen, von dieser Förderung ausschließen. Antragsformulare liegen im Gemeindeamt, in der Außenstelle sowie auf der Homepage der Gemeinde auf.

Verkehrsangelegenheiten

Steinbockallee Fahrverbot für Kfz. über 3,5 t ausgenommen Zustelldienste ab Florianistraße Richtung Westen

Der Gemeinderat beschließt in der Steinbockallee in Fahrtrichtung Innsbruck, ab der Betriebszufahrt der Firma LUTZ“ das Verbotsschild „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht“ gemäß § 52 Zif. 9c StVO, in Verbindung mit der Zusatztafel „ausgenommen Abhol- und Zustelldienste bis zum Ortsende“ gemäß § 54 StVO verordnet wird.

Steinbockallee - Änderung Halte- und Parkverbot Mo-Fr ausgenommen Feiertag ab Florianistraße Richtung Westen

Der Gemeinderat beschließt, dass entlang der Südseite der Steinbockallee das verordnete Halte- und Parkverbot zwischen der Florianistraße und dem Kugelfangweg gemäß den Vorberatungen im Verkehrsausschuss wie folgt abgeändert wird: „Das Halte- und Parkverbot soll in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen wirksam sein.“

Eichenweg - Verordnung Sackgasse

Der Gemeinderat beschließt, dass gemäß den Vorberatungen im Verkehrsausschuss an der Kreuzung des Eichenweges mit der Ahornstraße das Hinweiszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Zif. 11 StVO verordnet wird.